

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 10. Oktober 2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

In § 1, Abs. 1, wird die Bezeichnung „Stadt Kevelaer“ durch „Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

Artikel 2

In § 3, Abs. 1, wird „Ortschaften der Stadt Kevelaer“ durch „Ortschaften der Wallfahrtsstadt Kevelaer“ ersetzt.

Artikel 3

§ 7, Abs. 3, wird ersatzlos gestrichen. Der nachfolgende Abs. 4 wird zu Abs. 3 und Abs. 5 wird zu Abs. 4.

Artikel 4

§ 7, Abs. 6, wird zu Abs. 5 und erhält die folgende Fassung:

Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Kommune nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Artikel 5

§ 7, Abs. 7, wird zu Abs. 6 und erhält die folgende Fassung:

Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Straftatbestands erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

Artikel 6

§ 7, Abs. 8, wird zu Abs. 7.

Artikel 7

§ 8, Abs. 2, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

§ 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Artikel 9

§ 10, Abs. 4, wird ersatzlos gestrichen. Der nachfolgende Abs. 5 wird zu Abs. 4.

Artikel 10

§ 11, Abs. 1, Satz 2, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 11

§ 11, Abs. 2, erhält die folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel 12

§ 11, Abs. 3, wird wie folgt neu eingefügt:

Bei der Berechnung der Höchstzahl von Fraktionssitzungen beginnt mit der Wahl eines neuen Rates die Zählung wieder bei 1.

Artikel 13

§ 11, Abs. 3, wird zu Abs. 4. Hier wird in Satz 1 „Mitglieder des Rates“ durch Ratsmitglieder ersetzt und „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kevelaer“ durch „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Kevelaer“.

Artikel 14

§ 11, Abs. 4, wird zu Abs. 5. Die Sätze 1 bis 3 und werden durch folgende Fassung ersetzt:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Artikel 15

§ 11, neuer Abs. 5, Buchstabe a), Satz 2, erhält die folgende Fassung:

Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils aktuell geltenden Mindestlohn.

Artikel 16

§ 11, neuer Abs. 5, Buchstabe d), erhält die folgende Fassung:

Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel 17

§ 11, neuer Abs. 5, Buchstabe e), Satz 1, erhält die folgende Fassung:

Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Artikel 18

§ 11, neuer Abs. 5, Buchstabe f), wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 19

§ 12, Abs. 3, erhält die folgende Fassung:

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der vom § 16 der Hauptsatzung erfasste Personenkreis.

Artikel 20

§ 15 erhält die folgende Fassung:

Beigeordnete und allgemeine Vertreter des Bürgermeisters

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer bestellt keine hauptamtlichen Beigeordneten. Ein Beidiensteter wird durch besonderen Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Bestellung weiterer Vertreter (Verhinderungsvertreter) ist möglich.

Artikel 21

Die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 11. Oktober 2019
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung vom 11. Oktober 2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. November 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 11. Oktober 2019

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler